



# Leitbild

Anlage: Auftreten der Feuerwehr in der Öffentlichkeit



# Inhalt

- 1. Dienstkleidung**
- 2. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**
- 3. Begrüßung der Ehrengäste bei Veranstaltungen**
  - 3.1 Politik
  - 3.2 Feuerwehr / Organisationen
- 4. Verleihung von Orden und Ehrenzeichen**
- 5. Feuerwehr-Fahnen / Festzüge**
  - 5.1 Führen von Feuerwehrafahnen
  - 5.2 Festzüge
- 6. Teilnahme an Beerdigungen**
  - 6.1 Allgemeines
  - 6.2 Kondolenzbesuch, Vorbereitung
  - 6.3 Teilnahme
  - 6.4 Anzug
  - 6.5 Ehrenwache
  - 6.6 Trauerfeier
  - 6.7 Reihenfolge Trauerzug (soweit geplant)
  - 6.8 Bestattung
    - 6.8.1 Aufstellung am Grab
    - 6.8.2 Senken des Sarges
    - 6.8.3 Verhalten beim Gebet
    - 6.8.4 Ansprachen am Grab, Kranzniederlegung
    - 6.8.5 Reihenfolge
    - 6.8.6 Abschied am Grab
    - 6.8.7 Sonstiges
    - 6.8.8 Abrücken
    - 6.8.9 Feuerbestattungen



# 1. Dienstkleidung

Das Aufgabenspektrum der Feuerwehr beschränkt sich längst nicht mehr nur auf die Brandbekämpfung.

Entwicklungen und Trends in allen Bereichen bestimmen das Handeln. Die zeitgemäße Ausstattung der Feuerwehren ist eine der Voraussetzungen für deren Zukunftsfähigkeit. Dazu gehören neben der Fahrzeug-, Ausrüstungs- und Geräteausstattung, zeitgemäße Feuerwehrhäuser und eine den Erfordernissen entsprechende Bekleidung.

Die Feuerwehrbekleidungskonzeption sieht neben der Feuerwehr-Schutzkleidung nach DIN EN 469 Regelungen für folgende Bereiche vor:

- Feuerwehr-Uniform (Dienstanzug) für repräsentative Anlässe
- Feuerwehr-Dienstkleidung für Arbeits- und Ausbildungsdienste

Ein einheitliches Erscheinungsbild ist dabei von großer Bedeutung. So bleibt die Feuerwehr in der Öffentlichkeit wahrgenommen. Innerhalb der Feuerwehr stärkt eine einheitliche und zeitgemäße Bekleidung das Gemeinschaftsgefühl und gibt den Feuerwehrangehörigen eine visuelle Identität.

Mit der Broschüre „**Uniform vollendet**“ gibt das zuständige Ministerium des Landes Baden-Württemberg Hinweise zur einheitlichen Feuerwehrdienstkleidung. Die Tragehinweise gelten für die Angehörigen der Einsatzabteilungen ebenso wie für die Jugendfeuerwehr, die Altersabteilungen und die Angehörigen der Feuerwehrmusik.

Die Feuerwehren des Stadt- und Landkreises Heilbronn setzen diese Tragehinweise bei dienstlichen Anlässen der Feuerwehren um.

Der Feuerwehrkommandant und die Abteilungskommandanten legen fest, welche Feuerwehrbekleidung bei den verschiedenen dienstlichen Anlässen zu tragen ist.

Jeder Feuerwehrangehörige

- trägt im Dienst die jeweils angeordnete Feuerwehrbekleidung.
- achtet auf den pfleglichen Umgang und korrekten Zustand der überlassenen Bekleidung
- verwendet diese nur für dienstliche Zwecke.

Jede Feuerwehrführungskraft achtet auf die korrekte Trageweise sowie einen ordentlichen Pflegezustand der Feuerwehrbekleidung und weist die Feuerwehrangehörigen auf Mängel hin und lässt diese abstellen.



## 2. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Regelmäßige Presse- und Medienpräsenz ist ein wichtiger Bestandteil der Feuerwehrarbeit und prägt das Ansehen der Feuerwehr in der Öffentlichkeit im besonderen Maße. Sie stellt die Brücke zu den Menschen außerhalb der Feuerwehr, also zur Öffentlichkeit dar. Hierzu werden auch die neuen Medien, wie Webseiten und soziale Netzwerke genutzt.

Tue Gutes – und rede darüber!

Als Bestandteil der Gesellschaft haben die Feuerwehren das Recht und die Pflicht, über sich und ihre Aufgaben und Arbeit zu berichten. Die Bevölkerung soll erfahren, was die Feuerwehren leisten.

Eine professionelle Pressearbeit trägt dazu bei, ein positives Image und Bekanntheit gezielt aufzubauen, zu fördern und zu festigen.

Die Zusammenarbeit mit den Medien soll daher stets auf einer kooperativen, transparenten und sachlichen Basis erfolgen.

Presse- und Medieninformationen durch die Feuerwehr, insbesondere bei Einsätzen, sollten so einfach und verständlich wie möglich, aber auch so umfassend wie nötig sein. Sie müssen im Einklang mit den Grundsätzen und den Zielen der Feuerwehr stehen. Die Pressearbeit soll daher nur von hierfür bestimmten und kompetenten Personen ausgeführt werden.

**Feuerwehrangehörige stellen grundsätzlich keine Bilder und Videos von Übungen, Einsätzen und kameradschaftlichen Aktivitäten, ohne Absprache mit dem örtlich Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit, in die sozialen Medien.**

Bilder vermitteln Transparenz. Von besonderem Interesse sind natürlich Einsatzfotos. Bei Einsatzbildern ist die Abbildung von Opfern und Verursachern in der Berichterstattung (siehe auch Ziffer 13 des Pressekodex) nicht gerechtfertigt. Immer ist zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen abzuwägen. Sensationsbedürfnisse können ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht begründen. Das Recht am eigenen Bild und andere Schutzrechte sind zu beachten.

Die Verantwortlichen in den Feuerwehren erhalten zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Hinweise durch das Medienteam des Kreisfeuerwehrverbandes und durch das Fachgebiet Öffentlichkeitsarbeit des Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg e.V.



## 3. Begrüßung der Ehrengäste bei Veranstaltungen

### 3.1 Politik

Reihenfolge der Begrüßung, je nach Anwesenheit

2. Abgeordnete (Europa, Bund, Land)
3. Regierungsmitglieder (Minister, Staatssekretäre)
4. Oberbürgermeister / Landrat
5. Bürgermeister
6. Stadträte / Gemeinderäte

Allgemeine Hinweise

- Stadträte / Gemeinderäte können entweder namentlich oder pauschal mit der Redewendung „ich begrüße alle anwesenden Stadträte / Gemeinderäte“ begrüßt werden.

### 3.2 Feuerwehr / Organisationen

Reihenfolge der Begrüßung, je nach Anwesenheit

1. Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes
2. Präsident des Landesfeuerwehrverbandes
3. Landesbranddirektor
4. Bezirksbrandmeister
5. Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes
6. Kreisbrandmeister
7. Kommandanten
8. Ehrenmitglieder
9. Besondere Gäste (Vertreter von Organisationen und Verbänden, Kirchen, Behörden und Firmen, sonstige Würdenträger und Repräsentanten)

Die Grußworte erfolgen in derselben Reihenfolge, nur dass der gastgebende Oberbürgermeister / Bürgermeister mit den Grußworten beginnt.



## 4. Verleihung von Orden und Ehrenzeichen

Die Überreichung von verliehenen Auszeichnungen verlangt einen würdigen Rahmen, das Tragen der Auszeichnungen ist an bestimmte Richtlinien gebunden.

Grundsätzlich wird unterschieden zwischen Auszeichnungen, die für langjährige Zugehörigkeit zur Feuerwehr (15, 25, 40 und 50 Jahre) verliehen werden und der Verleihung von Ehrenzeichen für besondere Verdienste.

Der angemessene Rahmen für eine solche Verleihung ist z. B. eine Dienstversammlung der Feuerwehr, der offizielle Teil einer Veranstaltung des Kreisfeuerwehrverbandes, die offizielle Feier zum Jubiläum einer Feuerwehr usw. In ganz besonderen Fällen kann eine solche Ehrung auch im Rahmen einer Gemeinderatssitzung erfolgen.

Keinesfalls soll die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen während geselliger Veranstaltungen erfolgen.

Die Ehrung wird von einem verantwortlichen Vertreter der Feuerwehr vorgenommen. Daher soll der Versammlungsleiter die Ehrung nicht bereits vorab in den Einzelheiten ankündigen.

Der Verleihende muss Gelegenheit haben, die Verdienste des zu ehrenden Kameraden darzustellen.

Zur symbolischen Ehrerbietung für den zu Ehrenden können sich die Anwesenden von den Plätzen erheben.

Hinweise zum Tragen von Orden und Ehrenzeichen gibt die Broschüre „Uniform vollendet“ des zuständigen Ministeriums des Landes Baden-Württemberg.

Für die Verleihung des Förderschildes „Partner der Feuerwehr“ gelten die vorgenannten Hinweise sinngemäß.



## 5. Führen von Feuerwehrfahnen / Festzüge

Die Fahnenabordnung besteht aus dem Fahnenträger und 2 Feuerwehrkameraden.

Die Fahne wird nur bei feierlichen Anlässen mitgeführt, z. B.

- bei offiziellen Aufmärschen
- bei der Stellung einer Ehrenformation
- bei Trauerfeiern.

Eventuelle Kommandos für die Fahnenabordnung lauten

- „Fahne Marsch“
- „Fahne Halt“
- „Fahne Kehrt“.

Die Fahne wird gesenkt

- beim Senken des Sarges in das Grab
- bei Kranzniederlegungen an Ehrenstätten
- beim Spielen des Liedes „Ich hatt’ einen Kameraden“.

Die Marschordnung bei Festzügen innerhalb der jeweiligen Feuerwehr mit den einzelnen Abteilungen bleibt den Feuerwehren überlassen. Der Einheitsführer geht vorne außen links oder rechts, je nach dem wo die Ehrentribüne steht.



## 6. Teilnahme an Beerdigungen

### 6.1 Allgemeines

Die Teilnahme der Feuerwehr an den Trauerfeierlichkeiten für ein verstorbenes Mitglied und der anschließenden Beerdigung ist selbstverständliche Pflicht der Kameradschaft. Dadurch wird dem oder der Verstorbenen die letzte Ehre erwiesen und den Angehörigen die Anteilnahme der Feuerwehr ausgedrückt.

Die folgenden Hinweise sollen eine Hilfe zur Vorbereitung und Durchführung der Beisetzungsfeierlichkeiten sein. Ausnahmsweise kann auch nach örtlichen Gepflogenheiten und Bräuchen verfahren werden. Eine angemessene Beteiligung der Feuerwehr an der Beisetzung sollte jedoch gewährleistet sein.

In diesem Zusammenhang wird bei der Teilnahme von Feuerwehrangehörigen in Uniform an Gottesdiensten folgende Empfehlung gegeben:

In der Kirche

- Die Mütze wird abgenommen.
- Der Helm (Fahnenträger, Ehrenwache usw.) wird nicht abgenommen.

Im Freien

- Feuerwehrangehörige nehmen die Kopfbedeckungen nicht ab.
- ausgenommen ist die direkte Teilnahme an der hl. Kommunion.

### 6.2 Kondolenzbesuch, Vorbereitung

Der Kondolenzbesuch ist sehr persönlich und eine Aufgabe des Kommandanten. Ob er diesen Besuch alleine abstattet oder in Begleitung weiterer Feuerwehrangehöriger, ob in Uniform oder Zivil, bleibt im Einzelfall seiner Entscheidung vorbehalten. Der Kommandant wird zunächst den Hinterbliebenen die Anteilnahme der Feuerwehr ausdrücken und ihnen Rat und Hilfe anbieten. Es sollte weiter die offizielle Beteiligung der Wehr an den Beisetzungsfeierlichkeiten besprochen werden. Auf die Wünsche der Angehörigen ist einzugehen. Eine Beteiligung der Wehr an der Beisetzung gegen den Willen der Angehörigen scheidet aus.

Der Kommandant hat mit den die Beerdigung durchführenden Personen (Pfarrer, Bestattungsunternehmer usw.) Form und Ablauf der Trauerfeier und der Beisetzung sowie die Beteiligung der Feuerwehr zu klären. Der Kommandant muss sich über die Aufstellungsmöglichkeiten bei der Trauerfeier und am Grabe sowie über die Wegeverhältnisse informieren.

### **6.3 Teilnahme**

Der äußere Ablauf ist von den örtlichen Gegebenheiten abhängig. Es ist ein Unterschied, ob die Beisetzungsfeierlichkeiten in der Kirche, Aussegnungshalle, vor dem Leichenhaus oder direkt auf dem Friedhof stattfinden.

Wird der Verstorbene vom Aufbahrungsort zum Grab getragen bzw. gefahren, so kann die Feuerwehr entweder geschlossen nach den Familienangehörigen hinter dem Sarg marschieren oder sich in Linie als Spalier vom Aufbahrungsort bis zum Grab links und rechts aufstellen. Wenn der Sarg vorbeizieht, wird unter Stillgestanden und Blickwendung Haltung angenommen. Nachdem der Sarg das Spalier passiert hat, geht die Wehr geschlossen hinter den Angehörigen mit zum Grab.

### **6.4 Anzug**

Die Teilnehmer an der Totenfeier tragen als Anzug den Feuerwehr-Dienstanzug mit Schirmmütze nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums.

Fahnenabordnung, Sargträger und Ehrenwache tragen den Großen Dienstanzug.

Auf ordentliche und einheitliche Bekleidung (Helm, Schirmmütze, Hemdfarbe usw.) ist größter Wert zu legen. Schirmmützen werden in der Kirche, Aussegnungshalle usw. abgenommen. Feuerwehrhelme werden nicht abgenommen.

### **6.5 Ehrenwache**

Die Ehrenwache besteht aus sechs Feuerwehrangehörigen. Auf eine homogene Zusammensetzung ist zu achten. Die Ehrenwache beginnt kurz vor den Beisetzungsfeierlichkeiten. Die Mitglieder der Ehrenwache stehen in leichter Grätschstellung und geschlossenen Fäusten jeweils zu Dritt links und rechts vom Sarg, auch während der Trauerfeier. Die Ehrenwache begleitet den Sarg zum Grab in gleicher Formation.

### **6.6 Trauerfeier**

Der Kommandant spricht im Verlauf der Trauerfeier einen kurzen Nachruf für den/die Verstorbene(n). In diesem Fall wird am Grab nicht mehr gesprochen. Hierbei soll er in schlichten, ehrenden Worten Leben und Werk des/der Verstorbene(n) als Feuerwehrangehörige(r) aufzeigen.

Die Reihenfolge ist vorher abzusprechen. Staatliche und kommunale Vertreter haben gewöhnlich den Vorrang und können nach Absprache unter Umständen auch die örtliche Feuerwehr mitvertreten. Danach folgen die Vertreter der Feuerwehr und schließlich die Vertreter sonstiger Institutionen und Vereine. Allzu viele Ansprachen sind eine unzumutbare Belastung für die trauernden Angehörigen. Es empfiehlt sich daher, einen Vertreter für alle Behörden, einen für die Feuerwehr und einen für alle übrigen Institutionen und Vereine sprechen zu lassen.

## 6.7 Reihenfolge Trauerzug (soweit geplant)

Es wird folgende Reihenfolge vorgeschlagen:

- Musik- bzw. Spielmansszug,
- Ehrenzugführer,
- Fahnenträger,
- Ehrenzug (wird kein Ehrenzug gebildet, gehen die Feuerwehrangehörigen anstelle des Ehrenzuges),
- Kranzträger,
- Träger des Ordenskissens und Sarg mit Sargträger links und rechts,
- nächsten Angehörigen,
- Trauerfolge usw.,
- Feuerwehrangehörigen, die dem Ehrenzug nicht angehören,
- weitere Organisationen und Vereine.

Der Musikzug spielt Trauermärsche, der Spielmansszug begleitet den Trauerzug mit Trommelwirbel. Auf einen würdigen Gleichschritt im langsamen Tempo des Trauermarsches, auf Abstand, Vordermann und Seitenrichtung in der geschlossenen Formation ist zu achten.

## 6.8 Bestattung

### 6.8.1 Aufstellung am Grab

Die Fahnenträger nehmen am Kopfende des Grabes Aufstellung. Die Kranzträger stehen seitlich des Grabes, die Ehrenwache steht zu beiden Seiten des Sarges bzw. Grabes (Haltung siehe Ziffer 6.6). Die nächsten Angehörigen stehen vor dem Grab, der Musikzug bzw. Spielmansszug nimmt nach Möglichkeit hinter dem Grab Aufstellung. An der einen Seite steht der Ehrenzug der Feuerwehr, an der anderen Seite das übrige Trauerfolge. Diese Aufstellung ist den örtlichen Möglichkeiten anzupassen; sie muss aber vorher festgelegt sein.

### 6.8.2 Senken des Sarges

Beim Absenken des Sarges stehen die Feuerwehrangehörigen still. Die Fahnenträger senken die Fahne (nicht schwenken).

### 6.8.3 Verhalten beim Gebet

Während eines Gebets werden weder der Feuerwehrhelm noch die Schirmmütze abgenommen.

#### **6.8.4 Ansprachen am Grab, Kranzniederlegung**

Sofern der Kommandant bei der Trauerfeier einen Nachruf gesprochen hat, erübrigen sich weitere Ansprachen am Grabe. Andernfalls wird er bei der Kranzniederlegung seinen kurzen Nachruf sprechen. Während des Nachrufs des Kommandanten stehen die Kranzträger mit dem Kranz seitlich hinter dem Kommandanten. Nach dem Nachruf legen die Kranzträger den Kranz am Grab nieder und treten dann seitlich wieder etwas zurück. Der Kommandant tritt allein an das Grab, ordnet die Schleifen des Kranzes und geht an das Fußende des Grabes und kondoliert anschließend den nächsten Angehörigen, dabei nimmt er die Dienstmütze ab. Die Kranzträger kondolieren nicht.

#### **6.8.5 Reihenfolge**

Die Reihenfolge für Kranzniederlegungen und etwaige Ansprachen am Grab ist vorher abzusprechen. Kranzniederlegungen müssen nicht unbedingt von Worten, sollten aber keinesfalls von langen Reden begleitet sein. Im Übrigen siehe Ziffer 6.7. Werden Kränze ohne Ansprache niedergelegt, geschieht dies gemeinsam.

#### **6.8.6 Abschied am Grab**

Alle übrigen Feuerwehrangehörigen können stumm ohne Ehrenbezeugung Abschied nehmen. Die Mütze wird dabei nicht abgenommen.

#### **6.8.7 Sonstiges**

Sofern Musik vorhanden, wird das Lied „Ich hatt' einen Kameraden“ entweder zum Ende der Kranzniederlegung durch die Feuerwehr oder zu Ende der Beisetzung gespielt. Dabei steht der Ehrenzug ohne besonderes Kommando still. Die Fahnenträger senken die Fahne (nicht schwenken).

#### **6.8.8 Abrücken**

Nach Beendigung der Totenfeier verlassen der Ehrenzug mit dem Musik- oder Spielmannszug und die übrigen Feuerwehrkameraden geschlossen ohne Spiel den Friedhof. Die Ehrenwache bleibt am Grab und geht als letzte vom Friedhof.

#### **6.8.9 Feuerbestattungen**

Bei Feuerbestattungen/Urnenbeisetzungen ist sinngemäß zu verfahren.